

lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1852. Für solche Flächen bleiben die Ablieferungsbescheide und die Vergünstigungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchstaben c oder d der Verordnung vom 8. Februar 1951 bestehen.

(5) Landwirtschaftliche Nutzflächen aus dem bäuerlichen Privatbesitz, Bodenreformländereien und Neubauernstellen, die im Sinne der Verordnung vom 8. Februar 1951 und der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 durch den Abschluß von Pachtverträgen oder Eigentumsübertragungen von Pächtern oder Eigentümern übernommen wurden, sind in den Jahren 1953 bis 1956 in der niedrigsten Betriebsgrößengruppe zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu veranlassen.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben mit Unterstützung der Kreiskommissionen sämtliche Pacht- und Nutzungsverträge, Eigentumsübertragungen und die schriftlichen Vereinbarungen gemäß § 6 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 bis spätestens 15. Juni 1952 abzuschließen.

(2) Die schriftliche Vereinbarung zwischen den Räten der Kreise und den Räten der Gemeinden über die in Gemeinschaftsleistung zu bewirtschaftenden Flächen hat folgende Punkte zu regeln:

- a) Anbauplanung unter Beachtung der ordnungsmäßigen Fruchtfolge,
- b) Sicherung der Düngemittelversorgung,
- e) Sicherung der Saatgutversorgung,
- d) Bearbeitungsmaßnahmen (Bestellung, Saatenpflege, Ernte, Einsatz der MAS usw.),
- e) Ablieferung der Gesamtproduktion an die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) nach den geltenden Aufkaufpreisen,
- f) Finanzplanung, Ein- und Ausgang,
- g) Freundschafts- und Patenschaftsverträge.

Die schriftliche Vereinbarung darf den Charakter der Gemeinschaftsleistung des Dorfes nicht verletzen. Wird einem landwirtschaftlichen Betrieb nach Abschluß der schriftlichen Vereinbarung eine solche Fläche in individuelle Bewirtschaftung übergeben, ist ein ordentlicher Pachtvertrag auf mindestens fünf Jahre abzuschließen. In solchen Fällen sind die Vergünstigungen gemäß § 5 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 zu gewähren.

§ 4

(1) Die Räte der Gemeinden haben die den Bewirtschaftern von nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an Neubauern ausgehändigten gesonderten Ablieferungsbescheide über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1952 gemäß § 7 der Verordnung vom 8. Februar 1951 einzuziehen und diesen einen Bescheid über die Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuzustellen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBl. S. 1082) ausgehändigten Ablieferungsbescheide sind von den Betrieben einzuziehen, die nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen gemäß § 1 Abs. 2 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 zusätzlich in Pacht oder Eigentum übernommen haben.

(3) Über das Ausmaß der gemäß Abs. 2 festgestellten Flächen ist dem Erzeuger ein Bescheid über die Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 auszuhändigen. Für die in seinem Besitz verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche ist ein neuer Ablieferungsbescheid entsprechend den Ablieferungsnormen, die auf Grund der differenzierten Veranlagung für seinen Betrieb festgelegt wurden, auszustellen.

§ 5

Die auf allen nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen für den zum Zeitpunkt der Übernahme durch neue Bewirtschafter/Eigentümer liegenden Rückstände aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Vorjahre sind von den Räten der Kreise zu streichen; davon sind die VEAB in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Pächter oder Eigentümer, die zusätzlich gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 und der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 Flächen in Bewirtschaftung nehmen, sind in keine höhere Betriebsgrößengruppe einzustufen.

§ 7

Ablieferungsbescheide, die auf Grund der Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß § 5 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 von den Räten der Gemeinden eingezogen werden, sind den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zu übergeben.

§ 8

(1) Die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder geschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben, die von den Volkseigenen Gütern (VEG) übernommen werden, wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gesondert festgelegt.

(2) Die VEG berichten erstmalig am 25. Mai 1952, dann jeweils am 25. Juni 1952 und 25. September 1952 über die Verwaltung Volkseigener Güter (VVG) an die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf der Landesregierung

- a) wieviel Hektar landwirtschaftlicher Nutzflächen, getrennt nach Ackerland und Wiesen, übernommen wurden.